

RS Vwgh 1996/3/29 95/02/0529

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

AVG §63 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/18/0081 B 26. Mai 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Wird im Verwaltungsstrafverfahren die Berufung einer Partei mangels Nachweises der Bevollmächtigung ihres einschreitenden Rechtsanwaltes zurückgewiesen, so ist durch diesen Bescheid nur die Partei, nicht der Rechtsanwalt selbst, beschwert.

Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Rechtsmittel Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION Beginn Vertretungsbefugnis Vollmachtserteilung Verbesserungsauftrag Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters Voraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers Stellung des Vertretungsbefugten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995020529.X01

Im RIS seit

27.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at